

05.02.08 **Schachbund und Bezirke tagten in Billerbeck**

- *Jürgen Beckers* - 16 Präsidiumsmitglieder und 24 Bezirksvorsitzende kamen am vergangenen Wochenende zu einer Arbeitstagung des Schachbundes NRW im münsterländischen Billerbeck zusammen. Auf Einladung des Präsidenten Dr. Hans-Jürgen Weyer wurde neben der Vorbereitung des SBNRW-Kongresses, der am 1. Juni in Witten stattfinden wird, über vielfältige Themen gesprochen, die für die Vereine und Verbände innerhalb des Schachbundes aktuell und in weiterer Zukunft von besonderer Bedeutung sein werden: Deutschlandcup und Schacholympiade, ein Kindergartenprojekt, die Mitgliederverwaltung von SBNRW und LSB sowie dringende Fragen aus den Bezirken an den Schachbund.

Am Abend gab es für diejenigen der Delegierten, die außer den anregenden Diskussionen auch das Schachspielen nicht missen wollten, ein Turnierangebot. Bei sieben Runden Schnellschach gewann Thomas Schwark (Bezirk Rhein-Wupper) vor Martin Jagotka (Bezirk Teutoburger Wald West) und Martin Blasche (Präsident Mittelrhein) vor weiteren 19 Teilnehmern.

07.02.08 **Neue Spendenformulare**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Der Gesetzgeber hat neue Spendenformulare (Bescheinigungen) herausgegeben. Im Downloadbereich haben wir als Service für die Vereine diese Formulare (/Geld- und Sachspenden) als Worddateien ins Netz gestellt. Diese brauchen nur noch auf die aktuellen Daten des Vereins angepasst werden. Der Gesetzgeber verlangt ab 1.1.2007 die neuen Bescheinigungen hat aber eine Übergangsfrist bis zum 30.6.08 gegeben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten nur noch die neuen Formulare benutzt werden.

Spendenformular: [Sachzuwendungen](#) - [Geldzuwendung](#)

14.02.08 **LSB mit neuem Reiseportal**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Das neue Reiseportal der SPURT GmbH, Reisepartner des LandesSportbundes, ist online zu erreichen unter <http://www.lsb-reisen.de>

Sparen Sie bis zu 5 % bei Reisebuchungen! Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Vereinsmitglieder erhalten eine Rückvergütung von 4 % auf den gesamten Reisepreis (gilt auch für alle Mitreisenden)
- Ihr Heimatverein erhält automatisch 1 % Gutschrift für alle Reisebuchungen seiner Mitglieder in die Vereinskasse
- alle führenden deutschen Reiseveranstalter verfügbar
- alle weiteren Vergünstigungen wie Frühbucherrabatte, Kinderfestpreise

17.02.08 **Qualifikationsturnier zum Deutschlandcup in Gütersloh (Verband OWL)**

- *Jürgen Berg* - Impressionen aus Gütersloh

Bei recht beschaulichen Wetter fanden sich zum 2. Qualifikationsturnier des Deutschlandcups in Gütersloh 136 Teilnehmer aufgeteilt in 6 Gruppen ein. Da ein Großteil der Teilnehmer (teilweise durch Stau bedingt) recht spät erschienen, kam es anfangs zu einer ca. 30 min. Verspätung. Durch die gute Vorarbeit auf die Gruppeneinteilung

konnte aber eine längere Wartezeit vermieden werden.

Außenseitersiege und Favoritenstürze ließen kaum zu das sich ein Spieler weit von der Konkurrenz absetzen konnte. Auch sorgte die gelungene und souveräne Turnierleitung von Stephan Kluge und seinem allzeit unterstützendem Helferteam für ein sehr angenehmes Klima das sich sichtlich auf die Spieler übertrug. Das Schachspielen geistig jung hält, bewies diesmal der Spieler Edgard Farel von der SG Enger – Spenge, der sich mit seinen über 70- Jahren für die Endrunde in Dresden qualifizieren konnte.

An dieser Stelle nochmals einen herzlichen Dank an alle Spieler, die dieses Turnier zu einem wirklich schönen Event mitgestaltet haben. Nach gespielten 7 Runden wurden die jeweils 3 Besten einer Wertungsgruppe mit einem Pokal belohnt. Damit die schlechter platzierten nicht mit leeren Händen nach Hause gehen mussten, kamen viele Spieler noch in den Genuss eines hübschen Medaillons.

Alles in allem ein sehr gelungenes Schachturnier, welches durchaus Werbung für unseren nicht immer so Medien präsenten Sport machte.

Die Endtabellen der gespielten Gruppen, [2299-2000](#), [1999-1800](#), [1799-1600](#), [1599-1300](#), [1299-1000](#), [<1000](#)

18.02.08

Caspar Semer seit 80 Jahren aktiver Schachspieler



- *Westfalenpost / Meinolf Blome* -

Es waren bewegende Augenblicke am 15.02.2008 im Sportcasino in Menden, denn eine solche Ehrung ist ein Jahrhundert-Ereignis: Caspar Semer (97) ist seit 80 Jahren aktiver Schachspieler im Verein.

Seine Vereinskameraden vom Schachverein Menden 24 und Schachfreunde aus anderen Vereinen bringen ihm Hochachtung entgegen. Viele bewundern die geistige und körperliche Fitness des Schach-Senioren.

Caspar Semer freilich möchte um all das nicht viel Wirbel machen. „Es ist doch nur mein Hobby“, sagt er. Nur ganz wenigen Menschen weltweit ist es vergönnt, in diesem hohen Alter noch höchst konzentriert Turnierpartien von vier bis fünf Stunden Dauer spielen zu können. Und Caspar Semer agiert dabei noch auf Bezirksliga-Niveau. Zwar hat er vor gut zwei Jahren auf einen Team-Stammplatz verzichtet, aber häufig genug ereilt ihn noch der Ruf, doch bitte als Ersatzmann auszuhelfen. Und dass mit besonders viel Erfolg, da die Gegner am Schachbrett zum Schluss einer Schachpartie oftmals resignieren und gegen Caspar Semer aufgeben müssen. Denn viele jüngere Akteure erliegen dem Trugschluss, „den alten Mann“ einfach aussitzen zu wollen in der irrigen Annahme, der würde nach zwei, drei Stündchen schon vor Müdigkeit patzen. Dutzende Male hat Caspar Semer jedoch Kontrahenten bestraft, weil er der deutlich wachere Spieler war.

Die Auszeichnung nahm Hugo Walendzik (Hemer) als Bezirksvorsitzender des Schachbezirks Iserlohn am 15.02.2008 im Vereinslokal des Schachvereins Menden 24 im Sportcasino vor.

18.02.08

Bundesfinanzministerium regelt Erstattung der Reisekosten neu

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 die Neuregelung der Reisekosten vorgenommen. Die drei Tätigkeitsarten Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit werden ab 2008 zur "beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit" zusammengefasst. Liegt eine solche vor, dann können Reisekosten steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. In Vereinen betrifft das die Möglichkeit, Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern entstandene Kosten für Reisen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit erfolgen, steuer- und sozialversicherungsfrei zu erstatten. Hinweis: Es geht hier nicht um die sog. Pendlerpauschale, also den Steuerabzug für Fahrten vom Wohn- zum Arbeitsort, sondern um die Erstattung der Kosten für "beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten".

Der Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" wird künftig neu gefasst. Dabei wird wesentlich darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer (auch Ehrenamtler) in einer Einrichtung des Arbeitgebers (Vereins) tätig wird. Ist das der Fall, können die Reisekosten nicht abzugsfrei erstattet werden.

Liegt eine durch die Vereinstätigkeit veranlasste Auswärtstätigkeit vor, dann können die Fahrtkosten – unabhängig von Entfernung und ohne Zeitablauf – in Höhe der tatsächlichen Kosten (Tickets, Tankquittungen) oder pauschal mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Um eine solche berufliche Auswärtstätigkeit handelt es sich, wenn die Tätigkeit

- außerhalb der eigenen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte (Vereinsgeschäftsstelle) oder
- typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten (z. B. Wettkampforte, Spielstätten)
- oder auf einem Fahrzeug ausgeübt wird.

Entscheidend ist also vor allem, dass der Arbeitnehmer nicht an seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig wird.

Nicht als solche gilt eine Arbeitsstelle

- an der der Arbeitnehmer nur vorübergehend eingesetzt ist
- an der er nur befristet tätig ist.

Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt bei einer Einrichtung des Vereins vor, wenn die Tätigkeit unbefristet ist und der Arbeitnehmer die Einsatzstelle auch nachhaltig aufsucht. Nachhaltig bedeutet, dass er die Arbeitsstätte an durchschnittlich mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr (einmal pro Woche bei 52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub) aufsucht. Bei einer vereinsfremden Einrichtung muss die Tätigkeit nach Art und Umfang den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit darstellen. Der Arbeitnehmer kann nur einen solchen Mittelpunkt der Tätigkeit innehaben. Weiterhin besteht aber die Möglichkeit, ein weiträumiges Arbeitsgebiet als regelmäßige Arbeitsstätte, sowie mehrere regelmäßige Arbeitsstätten zu haben.

Die Regelungen zu beruflichen Auswärtstätigkeiten gelten auch beim Besuch von Aus- und Fortbildungsstätten. Wird also außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte aus- oder fortgebildet, dann können Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe bzw. mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer und ggf. Übernachtungskosten berücksichtigt werden.

Quelle: www.vereinsknowhow.de

19.02.08

Mitgliederbefragung des Deutschen Schachbundes

- Ralf Schreiber - Liebe Schachfreunde,

um die Interessen der Mitglieder des Deutschen Schachbundes vertreten und beurteilen zu können, bedarf es meiner Meinung nach grundlegender Informationen. Wie sonst kann ich Ihre Interessen vertreten?! Ich darf Sie daher um Ihre PERSÖNLICHE Meinung bitten. Um diese mir mitteilen zu können, habe ich einen Fragebogen entworfen. Dieser Fragebogen ist in drei Blöcke unterteilt und wird in elektronischer Form und als Download zur Verfügung gestellt. Die drei Blöcke sind „Persönliches“, „Schachverein“ und „Schachturniere“. Der erste Block dient der Statistik. Die beiden anderen Blöcke betreffen die beiden Hauptbereiche eines Schachspielers. Die Aktion wird ca. 6 Monate dauern und die Ergebnisse werden im Oktober veröffentlicht. Sie sollen den Organisationen als Orientierung dienen. Die Vereine haben eine verbesserte Möglichkeit, auf die Bedürfnisse der Mitglieder einzugehen. Dieser Fragebogen www.schach4you.de ist einfach aufgebaut und in wenigen Minuten ausgefüllt, er ist anonym und wird selbstverständlich vertraulich behandelt. Sie haben die Möglichkeit den Fragebogen per Post, per Fax oder eingescannt per E-Mail zuzusenden. Für Anregungen und Fragen schreiben Sie bitte an: mail@chessmarketing.com.

Organisationen wie Vereine, Schachbezirke usw. biete ich eine separate Auswertung an. Hierzu darf ich Sie bitten mit mir per E-Mail Kontakt aufzunehmen.

Haben Sie vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Teilnahme.

20.02.08

Was in keiner Satzung fehlen darf

Der Jahresanfang ist eine gute Gelegenheit, sich mal wieder mit der eigenen Vereinssatzung zu beschäftigen. Ist dort alles so, wie es sein sollte? Vor allem in Bezug auf die Gemeinnützigkeit gibt es bei vielen Vereinen Unklarheiten.

Fest steht: Dass Ihr Verein tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, reicht nicht aus. Bereits aus der Satzung muss sich eindeutig ergeben, welche gemeinnützigen Zwecke das sind. Konkret muss die Satzung deshalb auch folgende Punkte berücksichtigen:

Gemeinnützige Zwecke: In der Satzung steht, dass Ihr Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Diese müssen abschließend aufgeführt werden.

Maßnahmen und Beispiele: Die Satzung führt Beispiele auf, durch welche Maßnahmen und auf welche Art und Weise die gemeinnützigen Zwecke verwirklicht werden soll.

Selbstlose Tätigkeit: Die Satzung schreibt vor, dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittelverwendung: Die Satzung weist darauf hin, dass der Verein seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden darf und seine Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Bevorzugung: Die Satzung hält ausdrücklich fest, dass der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Auflösung des Vereins: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins ausdrücklich nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Erfüllt die Satzung Ihres Vereins diese Anforderungen nicht, sollten Sie sie dringend überarbeiten.

Quelle: www.vereinswelt.de

22.02.08 Förderverein

Die Ansprüche im Verein wachsen immer weiter, aber die Einnahme kommen nicht mehr mit. Sie als Vereinsboss brauchen unbedingt mehr Geld. Aber woher soll es kommen? Im Magazin „Verein & Finanzen“ fand ich jetzt einen guten Tipp für Vereine, um aus der ständigen Finanznot zu kommen: Gründen Sie einfach einen weiteren Verein. Sie bekommen so mehr Geld in die Vereinskasse und müssen als Vorstand nicht einmal zusätzlich dafür arbeiten.

Der neue Verein ist so zu sagen ein „Verein für den Verein“; genauer gesagt, ein Förderverein. Dieser übernimmt in Zukunft vor allem die aufwendige Spendenakquise für den Hauptverein, die ansonsten meistens allein auf den Schultern des Vereinsverstands im Hauptverein lastet. An der Finanzbeschaffung des Fördervereins können nun alle Mitglieder mitarbeiten; auch die inaktiven.

Aber das allein würde gewiss die Gründung eines zusätzlichen Vereins kaum rechtfertigen. Sie könnten mit dem Förderverein auch direkt „Kasse“ machen. Das Magazin „Verein & Finanzen“ hat ausgerechnet, dass die Gründung eines solchen vorgeschalteten „Fördervereins“ erhebliche steuerliche Vorteile bringen könnte:

- Die Freigrenze bei der Besteuerung wird verdoppelt. Das heißt: Arbeiten Sie mit einem Hauptverein und einem zusätzlichen Förderverein, könnten Sie durch die Verdopplung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zweimal 30.678 € steuerfrei einnehmen; mithin insgesamt 61.356 € Ihr Spielraum verdoppelt sich also.
- Beschäftigte Arbeitskräfte im Hauptverein könnten unter Umständen entfallen. Da Ihr Förderverein eine eigenständige Körperschaft ist, kann er ebenfalls als Arbeitgeber auftreten. Sie könnten mithin – wie das Magazin schreibt – im Hauptverein auf die Beschäftigung von Arbeitskräften verzichten. Für bestimmte Aufgaben würden Sie dann nur noch Honorarkräfte beschäftigen.
- Ein weiterer Vorteil könnte sich ergeben, wenn Sie für beide Vereine die Kleinunternehmerregelung ohne Umsatzsteuer anwenden. Dadurch verringert sich der bürokratische Aufwand bei der Buchführung erheblich. Fördervereine, die im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € Umsatz gemacht haben und im laufenden Jahr die Summe von 50.000 € nicht überschreiten werden, brauchen auf Grund der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer abzuführen und zu berechnen.

Das Tolle an dem Förderverein ist aber: Das Finanzamt erkennt ihn als gemeinnützig an, obwohl es selbst keinen gemeinnützigen Zweck erfüllt. Voraussetzung: Er muss Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (Hauptverein) beschaffen.

Das hört sich kompliziert an, bedeutet aber nichts anderes: Ein Förderverein ist „gemeinnützig“, obwohl nur auf „schnöden“ Geldgewinn für den Hauptverein aus ist. Der Förderverein darf sogar selbst wirtschaftlich tätig werden, was Ihnen als Vereinsvorstand Chance eröffnet, die Einkünfte zwischen Haupt- und Förderverein zu verteilen. Das könnte dazu führen, dass gleich beide Vereine aus der Steuerpflicht kommen. Allerdings sollte der Förderverein mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erfolgreicher sein als der der ideale Bereich. Ansonsten könnte die Gemeinnützigkeit des Hauptvereins in Gefahr geraten. Auf der sicheren Seite sind Sie in den meisten Fällen, wenn der Zeitaufwand für das Spendensammeln höher ist, als der Zeiteinsatz für die wirtschaftliche Tätigkeit.
VNR-täglich

24.02.08 GM Daniel Fridman wurde Deutscher Meister

- *Ralf Chadt-Rausch* - Großmeister Daniel Fridman vom SV Mülheim-Nord ist mit einem ganzen Punkt Vorsprung Deutscher Meister geworden. Mit 7,5 aus 9 ließ er die ganze Konkurrenz deutlich hinter sich. Die weiteren Vertreter des Schachbundes, 7. Platz IM Thomas Henrichs (SC Hansa Dortmund), 11. Platz IM Sebastian Siebrecht (SF Katernberg), 14. IM Daniel Hausrath (SV Mülheim-Nord) und 18. Platz GM Felix Levin (SV Mülheim-Nord).

http://www.schachclub-tuerkeim-bw.de/schachtage/dm08_tabelle.php

25.02.08 Wie werden Abstimmungsmehrheiten ermittelt?

Die Frage, wie bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung - vor allem auch bei Wahlen - Abstimmungsmehrheiten ermittelt werden, stellt sich nicht selten. Oft sind die Satzungsregelungen unklar oder es werden Begriffe (wie einfache, absolute oder relative Mehrheit) falsch verwendet. Das zeigt auch ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts München (Beschluss vom 29.01.2008, 31 Wx 78/07). Beschlüsse sind aber bei ungenügender Stimmenzahl ungültig. Das Registergericht kann dann die Eintragung (z. B. von Änderungen im Vorstand) verweigern.

Bei Auszählung der Stimmen (so die herrschende Rechtsprechung) werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung miteinbezogen. Eine einfache Mehrheit ist also gegeben (und der Beschluss damit gefasst), wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen, unabhängig davon, wie viele Mitglieder sich enthalten. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist also für die Mehrheitsberechnung keine Bezugsgröße. Das gilt auch bei Beschlüssen, für die das Gesetz eine andere als die einfache Mehrheit verlangt.

Die Satzung kann von dieser Regelung abweichen, indem sie die Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen wertet. Das sollte aber in einer klaren Regelung erfolgen. Im übrig gelten folgende begriffliche Regelungen:

- Bei einstimmigen Beschlüssen müssen alle Mitglieder mit Ja gestimmt haben. Enthaltungen oder ungültige Stimmen verhindern eine Einstimmigkeit.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, wenn die Satzung dies nicht anders vorsieht. Es können aber z. B. Stimmen bestimmter Mitglieder (Vorstand, Gründungsmitglieder) laut Satzung hier den Ausschlag geben.
- Eine einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
- Eine absolute Mehrheit bedeutet, soweit in der Satzung nicht anders definiert das gleiche wie eine einfache Mehrheit.
- Eine relative Mehrheit liegt vor, wenn eine von mehreren Beschlussalternativen die meisten Ja-Stimmen bekam.
- Eine qualifizierte Mehrheit ist eine größere Mehrheit als die einfache Mehrheit - z. B. eine Drei-Viertel-Mehrheit.

Der Begriff "einfache Mehrheit" wird häufig missverstanden und als gleichbedeutend mit "relativer Mehrheit" angesehen. Das ist aber nur der Fall, wenn nur zwei Beschlussalternativen zu Wahl stehen.

Beispiel: Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die beiden Alternativen lauten "Entlastung erteilen" oder "Entlastung verweigern". Hier ist (nach der BGB-Regelung) die Entlastung erteilt, wenn mehr Mitglieder für als gegen die Entlastung stimmen. Da Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt werden, liegt sowohl eine absolute Mehrheit vor (mehr als 50% Ja-Stimmen) als auch eine relative (die meisten Stimmen lauten Ja).

Anders sieht es aus, wenn mehr als zwei Alternativen zur Abstimmung stehen. Dann erreicht eine einfache (absolute) Mehrheit der Vorschlag, der mehr Ja-Stimmen erhält als alle andere Vorschläge zusammen.

Beispiel: Für das Amt des Vorstandsvorsitzenden stehen drei Bewerber zur Auswahl. Der erste erhält 15 Stimmen, der zweite 25 und der Dritte 35. Der Dritte Kandidat hat zwar die relative Mehrheit (die meisten Stimmen), nicht aber die einfache. Verlangt die Satzung eine Wahl mit einfacher Mehrheit, müsste der Gewählte mehr Stimmen haben als die anderen beiden zusammen. In diesem Fall also mindestens 41 (eine Stimme mehr als 15 + 25).

Quelle: Vereinsknowhow.de

26.02.08

Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige soll ausgeweitet werden

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) vorgelegt. Darin ist die Ausweitung des Versicherungsschutzes durch die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) für Ehrenamtliche in gemeinnützigen Organisationen vorgesehen.

Seit dem Jahr 2005 ist gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen der Zugang zur gesetzlichen Unfallversicherung geöffnet worden. Diese freiwillige Unfallversicherung setzt aber ein offizielles Wahlamt voraus, das in der Satzung der jeweiligen Organisation vorgesehen sein muss. In der Praxis gilt das vor allem für Vorstandsmitglieder. Künftig sollen sich nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VII nicht nur gewählte sondern auch beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen freiwillig versichern können.

Praktisch gilt das für alle ehrenamtlichen Helfer und engagierten Mitglieder und auch, wenn die im Ehrenamt tätigen Personen an Ausbildungsveranstaltungen etc. teilnehmen. Aktuell kostet der Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft pro Person nur 2,73 € pro Jahr.

Den Gesetzentwurf (PDF) finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Quelle: Vereinsknowhow.de

28.02.08

Mittel zur Förderung der Übungsarbeit

- *Jürgen Beckers* - Auch 2008 stehen den Sportvereinen in NRW wieder Mittel zur Förderung der Übungsarbeit zur Verfügung. Der Antrag kann ab 1. März unter www.wir-im-sport.de als pdf-Datei heruntergeladen oder online ausgefüllt werden. In unserer Zeitschrift „wir im sport“ wird der Antrag in den März, April- und Maiausgaben zusätzlich abgedruckt. Die Anträge können bis zum 31. Mai 2008 gestellt werden. Die Anträge werden nicht mehr per Post verschickt! Stellen Sie bitte Ihren Antrag rechtzeitig! Weitere Informationen:

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen

Angelika Komanek

Tel.: 0203 7381-935

E-Mail: angelika.komanek@lsb-nrw.de

29.02.08

Rechtliche Vorschriften bei einer Tombola beachten

Für viele Vereine und gemeinnützige Organisationen ist eine Tombola bei Festen und öffentlichen Veranstaltungen eine gute Gelegenheit, zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Die Tombola erfüllt damit grundsätzlich keinen eigenen gemeinnützigen Zweck, sie dient vielmehr der Mittelbeschaffung für die gemeinnützigen Aufgaben.

Nach § 68 Nr. 6 der Abgabenordnung (AO) ist eine Tombola jedoch bei einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft dem Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn sie von den örtlichen Gemeinde- oder Stadtverwaltungen genehmigt wurde oder als genehmigt gilt. Insgesamt dürfen Sie allerdings höchstens zweimal im Jahr eine Tombola veranstalten.

Die Beantragung erfolgt jeweils formlos und sollte folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Veranstalters,
Zeit und Ort der Veranstaltung,
Anzahl der Lose, aufgestellt in Gewinn- und Nietenlose,
Lospreis,
Art der Gewinnermittlung und Empfänger des Reinertrages.

Die Gebühren werden von den Bundesländern festgelegt. Sie betragen ca. ein bis zwei Prozent des Spielkapitals, jedoch werden zumeist Mindestgebühren erhoben (ab ca. 30 Euro). Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose.

Ihr Verein oder Ihre Organisation kann für Sachspenden zu Gunsten einer solchen Tombola Zuwendungsbescheinigungen ausstellen. Dabei sollten Sie jedoch darauf achten, dass der Wert der Sachspenden sorgfältig ermittelt wird, denn für falsch bescheinigte Sachspendenwerte haftet Ihr Verein.

Wichtig: Der Veranstalter muss die Ermittlung des Sachspendenwerts im Original oder als Duplikat mit der Kopie der ausgestellten Zuwendungsbestätigung 10 Jahre aufbewahren.

Hinweis: Nicht genehmigungspflichtig ist eine Tombola bei "geschlossenen Veranstaltungen", zu denen nur eine begrenzte Anzahl von Personen Zutritt hat (z.B. nur Vereinsmitglieder und persönlich eingeladene Gäste).

VNR täglich